



Ergegangen *07.12.07*  
Erledigt

Finanzamt Gera • Postfach 3044 • 07490 Gera

Finanzamt Gera

Herrn  
Johann Hubert Ochsenbruch  
Steuerberater  
Heinsberger Str. 2  
52428 Jülich

für  
Firma  
Fleck & Schleipen GmbH  
Altenburger Str. 29  
04617 Kriebitzsch

Auskunft erteilt	Zimmernummer	Telefon (Durchwahl)	Nebengebäude
Frau Pölitz	1306	(0365)639-1306	
Geschäftszeichen	Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom		Datum
161 / 108 / 01169 KX/4	05.12.2007		05.12.2007

**Bescheid über die Ablehnung  
des Antrags auf Freistellung vom Steuerabzug bei Bauleistungen**

**für Firma Fleck & Schleipen GmbH**

**Ihr Antrag vom 05.12.2007**

Sehr geehrte Damen und Herren,

eine Freistellungsbescheinigung kann nach § 48 b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) nur erteilt werden, wenn der zu sichernde Steueranspruch nicht gefährdet erscheint und ein inländischer Empfangsbevollmächtigter bestellt ist. Nach § 48 b Abs. 2 EStG soll eine Bescheinigung erteilt werden, wenn der Leistende glaubhaft macht, dass keine zu sichernden Steueransprüche bestehen.

Die Prüfung des Antrags hat ergeben, dass die Voraussetzungen des § 48 b Abs. 1 EStG nicht vorliegen, weil Sie keine Bauleistungen i.S.d. Baubetriebe-Verordnung erbringen. Vom Steuerabzug nach § 48 EStG sind nur Bauleistungen betroffen. Dies sind alle Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen. Voraussetzung für den Steuerabzug ist, dass die in §§ 1 und 2 der Baubetriebe-Verordnung aufgeführten Tätigkeiten im Zusammenhang mit einem Bauwerk durchgeführt werden.

Eine Freistellungsbescheinigung i.S.d. § 48b EStG ist nicht erforderlich, da Transportleistungen und Materiallieferungen keine Bauleistungen sind, die unter die Vorschrift des Steuerabzugs bei Bauleistungen §§ 48 ff EStG fallen.

Eine Freistellungsbescheinigung kann deshalb nicht erteilt werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Dieser Bescheid kann mit dem **Einspruch** angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorstehend bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt **einen Monat**. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung durch Zustellungsurkunde oder durch Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Finanzamt Gera

Postfach 38 44

07540 Gera

Vollstz  
Telefon: 0366 / 828 0

